

Satzung

**der Merz Akademie
Hochschule für Gestaltung,
Kunst und Medien, Stuttgart
Staatlich anerkannt**

**über die hochschuleigene Aufnahmeprüfung
in den Masterstudiengang *Research in Design, Art and Media*.**

In Anlehnung an § 58 Abs. 7 S. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (G.Bl. S. 1) hat der Senat der Merz Akademie am 05. Juli 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen. Letzte Änderung am 23.01.2024.

Merz Akademie Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Meldung zur Prüfung	3
§ 3	Aufnahmeprüfung	3
§ 4	Prüfungskriterien	4
§ 5	Ausschluss von der Prüfung	4
§ 6	Prüfungsorgan	4
§ 7	Prüfungsprotokoll.....	4
§ 8	Benachrichtigung der Bewerber*innen	5
§ 9	Gültigkeit und Wiederholung	5
§ 10	Inkrafttreten.....	5

Merz Akademie Satzung

§ 1 Anwendungsbereich

Die Zulassung für den Masterstudiengang *Research in Design, Art and Media* setzt das Bestehen der Aufnahmeprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. In der Aufnahmeprüfung sollen die Bewerber*innen nachweisen, dass sie eine studiengangbezogene Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 2 Meldung zur Prüfung

Wer an der Prüfung teilnehmen will, hat die Bewerbungsunterlagen nach § 2 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung bei der Merz Akademie einzureichen. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt nach Sichtung der eingereichten Bewerbungsunterlagen automatisch durch das Prüfungsamt.

§ 3 Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einem Gespräch und der Prüfung folgender Bewerbungsunterlagen:
1. Exposé (Projektvorschlag) (2-3 Seiten), welches ein Projekt skizziert, mit dem sich der*die Bewerber*in im Rahmen des Masterstudiengangs befassen möchte und das ein Interesse an künstlerisch-gestalterischer Forschung und wissenschaftlicher Arbeit im Sinne des Studiengangprofils erkennen lässt.
 2. Motivationsschreiben (1-2 Seiten),
 3. Portfolio mit 1-3 für den Masterstudiengang relevanten aktuellen textlichen und künstlerisch-gestalterischen Arbeiten. Die eingereichten Arbeiten sollen der Aufnahmekommission einen guten Überblick über die künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten und Interessen des*der Bewerber*in ermöglichen. Die Anzahl der Arbeiten sollte diesem Gesichtspunkt angemessen sein. Dem Portfolio ist eine Erklärung beizufügen, dass die Arbeiten von dem*der Bewerber*in selbst angefertigt wurden.
- Zu den möglichen technischen Formaten der einzureichenden Arbeiten:
- PDF Dokumente
 - Ansichtsvorlagen (z.B. Fotografien, Drucke, Arbeiten auf Papier bis A0, Reproduktionen)
 - Dreidimensionale Arbeiten (z.B. Modelle oder Plastiken) nur als Dokumentation
 - Audio und Videos oder Showreels
 - Datenträger
 - Links zu Websites
- (2) Das Gespräch mit der Aufnahmekommission dauert in der Regel 30 Minuten und beinhaltet eine kurze Präsentation des eingereichten Exposés sowie selbst ausgewählter Arbeiten. Die Präsentation sollte zwischen 10-15 Minuten dauern. Anschließend findet ein fachliches Gespräch statt, bei dem die Aufnahmekommission Fragen zur Präsentation sowie den eingereichten Bewerbungsunterlagen stellen kann. Das Gespräch kann auch online stattfinden. Findet die Aufnahmeprüfung online statt, gelten die Bestimmungen für Onlineprüfungen nach § 8 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs.
- (3) Die Aufnahmekommission bewertet die Aufnahmeprüfung als bestanden oder nicht bestanden. Das Ergebnis „bestanden“ ist Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang.

- (4) Nach Abschluss des Verfahrens werden die Portfolios den Bewerber*innen ausgehändigt. In Ausnahmefällen kann ein Portfolio auf besonderen Antrag zurückgeschickt werden.

§ 4 Prüfungskriterien

Die Prüfung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Qualität des vorgeschlagenen Exposés,
- Qualität der Präsentation,
- erkennbares Interesse an und Befähigung zu künstlerisch-gestalterischer Forschung und wissenschaftlicher Arbeit im Sinne des Studiengangprofils.

§ 5 Ausschluss von der Prüfung

- (1) Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer
1. eine unwahre Erklärung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 letzter Satz abgibt oder
 2. es unternimmt, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Aufnahmekommission. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 6 Prüfungsorgan

- (1) An der Merz Akademie wird eine Aufnahmekommission für den Masterstudiengang gebildet, die aus mindestens zwei Professor*innen der Merz Akademie besteht. Diese Mitglieder werden vom*von der Vorsitzenden des Senats eingesetzt. Sie bestimmen unter sich eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in. Der Aufnahmekommission kann ein*e nichtstimmberechtigte*r Schriftführer*in beigeordnet werden.
- (2) Die Aufnahmekommission führt die Aufnahmeprüfung gemäß § 3 durch.
- (3) Die Aufnahmekommission kann die Aufgaben nach § 3 Abs. 2-3 auf den*die Vorsitzende*n übertragen.
- (4) Die Aufnahmekommission entscheidet einstimmig. Ist keine Einstimmigkeit zu erzielen, bestimmt der*die Rektor*in als Senatsvorsitzende*r aus den hauptamtlichen Professor*innen ein drittes stimmberechtigtes Mitglied. In diesem Fall entscheidet die Kommission mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist eine Niederschrift zu fertigen, in die

1. Tag und Ort der Prüfungen,
2. die Namen der beteiligten Mitglieder der Aufnahmekommission,
3. der Name des Prüflings,
4. das Prüfungsergebnis einzutragen sind.

Die Niederschrift ist vom*von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Benachrichtigung der Bewerber*innen

Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird den Bewerber*innen schriftlich durch das Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 9 Gültigkeit und Wiederholung

- (1) Die bestandene Eignungsprüfung gilt für die Aufnahme des Studiums innerhalb der drei folgenden Semester. Bei von dem*der Bewerber*in nicht verschuldeter Verzögerung der Studienaufnahme kann der Prüfungsausschuss die Gültigkeitsdauer um höchstens zwei weitere Semester verlängern. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.01.2024 in Kraft.



Dr. phil. Barbara M. Eggert

Rektorin